

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 17. März 1997

G 5 g Egg und Herrliberg. Quellen Wydenmann und Herrliberg der Wasserversorgung Egg sowie Quellen Stahel und Waldrand der Wasserversorgung Guldenen (Zürcher Kantonalbank). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, erarbeitete in den hydrogeologischen Berichten vom 20. Januar 1981 und 21. November 1993 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Wydenmann und Herrliberg der Wasserversorgung Egg sowie der Quellfassungen Stahel und Waldrand der Wasserversorgung Guldenen (Zürcher Kantonalbank). Mit Schreiben vom 25. Juli 1994 unterbreitete das Ingenieurbüro S. Hetzer, Egg, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 11. August 1994 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 6. Oktober und 1. November 1994 setzten die Gemeinderäte Egg und Herrliberg die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Uster vom 11. März 1997 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Herrliberg keine Rechtsmittel eingelegt worden. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Egg ging ein Rekurs ein. Dieser wurde vom Bezirksrat Uster mit Beschluss vom 2. August 1995 abgewiesen. Gegen den Abweisungsbeschluss wurde wieder Rekurs erhoben, auf welchen mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3501/1995 jedoch nicht eingetreten wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanzlei vom 27. Januar 1997 sind in diesem Verfahren keine Rechtsmittel mehr hängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen in der Guldenen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Egg und Herrliberg. Diese haben alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Egg und Herrliberg vom 6. Oktober und 1. November 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Quellen Wydenmann und Herrliberg der Wasserversorgung Egg sowie die Quellen Stahel und Waldrand der Wasserversorgung Guldenen (Zürcher Kantonalbank) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 75/154-7ab, 89/135-2ab) 1:1'000 vom 26. Mai 1994
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Stahel, Waldrand, Wydenmann und Herrliberg.

II. Die Gemeinderäte Egg und Herrliberg werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Egg, 8132 Egg (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer), den Gemeinderat Herrliberg, 8704 Herrliberg (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer), die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, die Wasserversorgung Egg, 8132 Egg, die Wasserversorgung Maur, 8124 Maur, das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Postfach, 8132 Egg, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 17. März 1997
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

